

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes / der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden Bestimmungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen und werden diese nicht Vertragsinhalt.
 2. Abänderungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.
 3. Sämtliche Vereinbarungen einschließlich etwaiger Nebenabreden, Zusagen, Beratungen oder sonstiger Erklärungen unserer Mitarbeiter/Vertreter/Erfüllungsgehilfen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Auf die Einhaltung der Schriftform kann durch uns nur schriftlich verzichtet werden. Dem Schriftlichkeitsgebot ist auch entsprochen, wenn Schriftstücke per Telefax an die jeweils andere Vertragspartei übermittelt werden (hier Nachweispflicht).
- Die authentische Vertragssprache und auch bei Auslegungsfragen heranzuziehende Sprache ist ausschließlich deutsch.

II. Angebot

1. An ein Angebot ist die WiB Wassertechnik® drei Monate gebunden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Bindefrist vereinbart wurde.
2. Die Kostenvoranschläge, Angebote, Zeichnungen und andere beigefügte Unterlagen und damit verbunden die Konzeption der UV und UF Anlagen und Verfahrenstechniken sind geistiges Eigentum der Firma sowie deren Lieferanten und unterliegen den gesetzlichen Urheberrechten. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dritten unbefugten Personen weder vollständig noch teilweise ausgehändigt oder zur Kenntnis gebracht werden. Es gelten hierfür die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass Teile der UV Anlagen von Aquafides GmbH (UF Anlagen ggf. von der Pall GmbH) durch in- und ausländische Patente geschützt sind.
3. Anlagenplanungen, Auslegung von Komplettsystemen und daraus entstehende Angebote werden aufgrund der vom Besteller zur Verfügung gestellten Daten und Werte ausgelegt. Daraus entstehende Verträge gründen somit auf den Werten und Daten des Bestellers. Das Risiko einer Fehlplanung seitens der WiB Wassertechnik® ist somit nicht gegeben, bzw. liegt beim Besteller.

III. Vertragsabschluss

1. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie von der WiB Wassertechnik® schriftlich bestätigt oder sofort ausgeführt wird.
2. Die Beratung unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erfolgt nach bestem Wissen und nach Stand der Technik. Sie ist auf normale Betriebsverhältnisse abgestellt. Sollten sich die Einsatzbedingungen z.B. Wasserverhältnisse, in der Zeit zwischen unserem Angebot und der Auslieferung ändern, ist der Besteller verpflichtet, uns dies schriftlich mitzuteilen.
3. Generell ist eine dem Angebot zugrunde liegende Wasseranalyse immer eine Momentaufnahme und kann nie als jahrelange Gegebenheit genommen werden. Die Wasserbeschaffenheit kann sich aufgrund verschiedenster Geologie- und Umwelteinflüsse täglich ändern.
4. Bei Bestellung ist eine 50% Anzahlung (Vorauszahlung) fällig, erst nach Zahlungseingang gilt der Vertrag seitens des Bestellers als erfüllt und der Auftrag geht in Bearbeitung. Abweichende Vereinbarungen hierzu sind von der WiB Wassertechnik® schriftlich im Angebot oder der Auftragsbestätigung an den Besteller aufzuzeigen.

IV. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Nachträge, Änderungen, etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

V. Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und kommerziellen Einzelheiten.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Natur-, Katastrophen etc., und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterpflanzern eintreten. Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Das gleiche gilt bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
5. Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller sofort abrufen, andernfalls sind wir berechtigt die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht dann in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem die Versandbereitschaft gemeldet wurde.
6. Die WiB Wassertechnik® ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenem Verlängern der Frist zu beliefern. Auf die Erfüllung und Fälligkeit der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist dies ohne Einfluss.
7. Bei Lieferverzögerung oder Lieferverzug ist der Besteller nach Ablauf der gemäß Ziffer 4 und 6 verlängerten Lieferfrist bzw. nach Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Preise/Zahlungen

1. Die Preise, zuzüglich der aktuell gesetzlichen Umsatzsteuer, gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Versicherung, Importkosten und Versand, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
 2. Die Ware wird soweit nach unserem Ermessen erforderlich handelsüblich und auf Kosten des Bestellers verpackt.
 3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Wasserproben werden meist separat verrechnet, da dies eine gesonderte Leistung ist und auch dem Empfänger als Nachweis gegenüber seinen Mietern/Auftraggebern/Pächtern gilt. Rechnungen für Analysen sind umgehend fällig. Die originalen Prüfberichte gehen immer nach Zahlungseingang mit separater Post raus. Hinweis: Prüfberichte sollten bis zu 10 Jahren nachweisbar sein, auch sollten die Originale vor Ort aufbewahrt werden.
 4. Für abgeschlossene Teile des herzustellenden Werkes oder für eigens angeschaffte oder gelieferte Materialien und Bauteile kann die WiB Wassertechnik® angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
 5. Einer Annahme von Wechseln wird in keinem Fall zugestimmt.
 6. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust gelten Auslagegebühren und Verzugszinsen als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Kunde verpflichtet, neben den Auslagen und Verzugszinsen auch sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Betreibungskosten zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden unabhängig von der Widmung des Kunden zuerst auf Kosten, sodann auf bereits aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital, und zwar zuerst auf die jeweils älteste Fälligkeit, angerechnet. (Als Auslagen gelten Porto, Bearbeitungsgebühren und anfallende Rechts- und Beratungskosten).
- (6.1. BGB Gesetz zur beschleunigten Zahlung. 30.03.2000 – Auszug/Kurzinformation: Der Schuldner einer Geldforderung kommt automatisch und ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit der Forderung und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Der Gläubiger kann dann Verzugszinsen in Höhe von (z.Zt.) 5,12% (unter Kaufleuten 8,12%) verlangen. Bei Werkverträgen hat der Unternehmer einen Anspruch auf Abschlagszahlungen für bereits erbrachte, mangelfreie Teile eines Werkes. Die Abnahme eines Werkes kann bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden. Die Abnahme kann durch eine Fertigstellungsbescheinigung ersetzt werden.)

7. Dem Besteller stehen keine Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu, ausgenommen seine Gegenansprüche sind schriftlich von der WiB Wassertechnik® als unbestritten festgestellt und anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden.

VII. Gefahrübertragung und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
2. Transportweg und -art werden von der WiB Wassertechnik® bestimmt.
3. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Absatz IX. entgegenzunehmen. Der Besteller hat die Ware(n) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Meldung der Versandbereitschaft abzurufen und abzunehmen.
4. Wird ein mangelfreies Werk vom Besteller nicht fristgerecht abgenommen, kann die WiB Wassertechnik® zu Lasten des Bestellers einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit der Feststellung der vertragsgemäßen Herstellung beauftragen. Der Besteller ist verpflichtet, die Untersuchung des Werkes durch den Gutachter zu gestatten. Verweigert der Besteller die Untersuchung, gilt die vertragsgemäße Herstellung als erfolgt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die WiB Wassertechnik® behält sich das Eigentum am Liefergegenstand (auch in eingebautem Zustand) bis zum Eingang aller Zahlungen einschließlich der Zinsen, Auslagen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Verpfändungen, sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerungen gegen weitere Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Er verpflichtet sich die Abtretung in seinen Büchern anzumerken.
4. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen könnten. Zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt jedoch hiervon unberührt, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht auftragsgemäß nachkommt. Die WiB Wassertechnik® kann verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
5. Sofern die unter Vorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren, die uns nicht gehörten, weiterverkauft wird, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises (einschl. Umsatzsteuer, Zinsen und Betriebskosten) abgetreten.
6. Übersteigt der Wert der WiB Wassertechnik® gestellten Sicherheiten die Höhe der Forderungen von uns, kann die WiB Wassertechnik®, insoweit die Sicherung nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben.

IX. Haftung und Mängel

1. Die WiB Wassertechnik® gewährleistet für die Dauer von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung, dass der Liefergegenstand/die Leistungen frei von Herstellungs- und Materialmängeln bzw. fachgemäß ausgeführt ist und schriftlich zugesicherte Eigenschaften vorhanden sind. Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der Lieferung/Leistungserbringung schriftlich mitteilen. Dies bei sonstigem Erlöschen sämtlicher Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche. Transportschäden sind sofort bei Anlieferung zu dokumentieren und dem beauftragten Transportunternehmen und der WiB Wassertechnik® schriftlich mitzuteilen. Jedwede Mängelrügen müssen stets schriftlich und spezifiziert erhoben werden. Ausgenommen von der Gewährleistung sind von uns nicht zu vertretende Schäden und Mängel, insbesondere durch unsachgemäße Lagerung, Montage, Betrieb oder Wartung, eigenmächtige Änderung am Liefergegenstand, sonstige kundenbedingte Störungen oder höhere Gewalt, natürlicher Verschleiß. Die Verwendung bzw. der Einbau von Nicht-Original- oder von der WiB Wassertechnik® zugelassenen Bauteilen/-Ersatzteilen sowie die Inbetriebnahme/Wartung von Anlagen/Anlagenteilen nicht durch die WiB Wassertechnik® od. Aquafides GmbH oder von dieser autorisierte Unternehmen schließt jegliche Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche aus, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht worden ist.
2. Für UVC Strahler oder Ultrafiltrationsmodule gelten abweichend besondere Allgemeine Garantiebedingungen der jeweiligen Herstellerfirma.
 - 2.1. Ein Tausch mangelhafter Anlagenteile/Strahler (Pkt. 3) kann nur dann erfolgen, wenn der defekte Gegenstand der WiB Wassertechnik® zur Untersuchung überlassen wird.
3. Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt kostenfrei nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung. Schlägt die Nachbesserung bzw. -lieferung bzw. Ersatzleistung nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Besteller fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wir haften nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Haftung für unseren Kunden für im Zuge von Geschäftsabwicklungen entstehende Schäden, es sei denn, dass diese auf von uns zu vertretendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Der Kunde verzichtet auf die Anfechtung eines abgeschlossenen Rechtsgeschäftes aus welchen Rechtsgründen auch immer.

X. Recht und Rücktritt (Unmöglichkeit, Vertragsanpassung)

1. Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Pkt. V. ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, ist der Vertragsinhalt angemessen anzupassen.
2. Bei drohendem Vermögensverfall des Bestellers (z.B. Antrag auf Insolvenzeröffnung, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug) können wir ebenfalls mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

XI. Datenschutz

1. Wir weisen gemäß dem Datenschutzgesetz darauf hin, dass wir Daten unserer Kunden speichern und maschinell verarbeiten. Diese Daten werden nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsbedingungen benutzt.

XII. Gültigkeit/Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten. Die entsprechende Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die Wortlaut, Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahe kommt.
2. Es gilt ausschließlich formelles und materielles deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN - Übereinkommens über den internationalen Warenkauf als vereinbart. Als Erfüllungsort wird der Sitz der WiB Wassertechnik®, also derzeit 83714 Miesbach, vereinbart. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses und für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des nach dem Sitz der WiB Wassertechnik® örtlichen und sachlich zuständigen Gerichtes. Nach Wahl der WiB Wassertechnik® kann der Besteller jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand geklagt werden.